



Rechtsabteilung

Bund der Freien Waldorfschulen e.V. • Wagenburgstraße 6 • 70184 Stuttgart

An die
Geschäftsführer und
Vorstandsmitglieder
der Mitgliedsschulen
der Seminare
der LAGs

Rundschreiben 2 zu COVID-19/Corona: Notfallbetreuung

**Liebe für Schulleitung, Verwaltung und Trägervereine der Mitgliedseinrichtungen des
BDFWS Verantwortliche,**

da das Virus keine Ruhe gibt, hier weitere Anmerkungen:

Mittlerweile sind in fast allen Bundesländern Schulschließungen angeordnet.

1. Notbetreuung

Es sollen nun nach und nach Notfallbetreuungen in den einzelnen Einrichtungen eingerichtet werden.

1.1) Die Betreuung soll in der Regel nur den Eltern zugänglich sein, die in „**systemrelevanten Berufen**“ also insbesondere in der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie bei Rettungsdiensten, der Polizei etc tätig sind und dort auch gebraucht werden. Anders z.B. Rheinland-Pfalz dar, wo nach Auffassung der ADD (Schulbehörde) die Notbetreuung auch Alleinerziehenden zugänglich sein soll. (Ob sich diese Auffassung durchsetzt, bleibt abzuwarten.)

Auch diesen Personengruppen soll die Notfallbetreuung nur zustehen, wenn sie **keine andere Betreuungsmöglichkeit** haben.

Es wäre es mit dem Zweck der Schulschließungen nicht vereinbar, wenn die Ausnahmegruppen zu weit gefasst werden, zum Beispiel, weil freie Schulträger ihren Eltern weitergehend entgegenkommen wollen, als staatliche Schulen es dürfen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es zu erheblichen Verstimmungen innerhalb der Schulgemeinschaft kommen könnte, wenn keine klaren, transparenten und konsequent umgesetzten Regelungen über den Zugang zur Notbetreuung bestehen.



Deshalb ist grundsätzlich – ohne andere Regelungen in einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen – davon auszugehen, dass folgende Prüfung sinnvoll/notwendig ist und dokumentiert werden sollte:

- a) Sind beide Eltern in systemrelevanten Berufen tätig?
- b) Werden beide Elternteile auf ihren Arbeits-/Dienststellen gebraucht?
- c) Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, z.B. durch Abstimmung zwischen den Erziehungspartner*innen, Verwandte, die nicht zu den besonders gefährdeten Gruppen zählen, Bekannte?
- d) Zu welchen Zeiten ist Betreuung notwendig? Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ältere Kinder weniger bis keine Betreuung brauchen, jüngere mehr. Dennoch sollte die Notbetreuung auch bei Jüngeren nur die Zeiten umfassen, in denen tatsächlich keines der Elternteile die Betreuung übernehmen kann. Auch so werden Ansteckungsrisiken minimiert.

Ob ein systemrelevanter Beruf vorliegt, kann im Zweifelsfall bei den Gesundheitsämtern erfragt werden. Weiterhin kann (in NRW, gegebenenfalls auch in anderen Ländern: muss) eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit verlangt werden. Dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht kann zum Beispiel durch schriftliche Selbstauskunft bestätigt werden.

1.2) Die Notbetreuung soll möglichst durchgehend von denselben Personen gewährleistet werden. Dies mag nach einer Ungleichverteilung der anfallenden Arbeit aussehen, ist aber zum einen notwendig, um die Ansteckungsketten wirksam klein zu halten, zum anderen bleibt auch für Personal, das nicht in der Notfallbetreuung eingesetzt wird, genug zu tun. Schulschließung bedeutet, dass der Unterricht mit anderen Mitteln fortgeführt werden soll.

2. Konferenzen

Manche Länder sehen explizit vor, dass die Lehrkräfte auch weiterhin für administrative Tätigkeiten (z.B. Konferenzen) in die Schulen kommen können/sollen.

M.E. ist eine Schule, in der aufgrund der Schließung keine Schüler*innen anwesend sind, wie ein sonstiger Betrieb zu behandeln. Das heisst, solange die nach Landesrecht zugelassene Teilnehmer*innenzahl einer Versammlung nicht erreicht wird (teilweise 50, teilweise 75, teilweise 100 Personen) UND keine weiteren Einschränkungen für andere Betriebe gelten, können auch Angestellte der Schulträger weiter den Betrieb aufsuchen.

Allerdings gilt auch hier die Aufforderung, auf persönlichen Kontakt soweit es geht zu verzichten. Möglichkeiten dazu sind, Konferenzen nur so lange wie unbedingt notwendig durchzuführen, also die Tagesordnungen zu straffen, die Teilnehmer*innenzahlen zu beschränken, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen etc pp.

Insgesamt sollten alle Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice genutzt werden.



3. Information der LAG/des Gesundheitsamtes

Nach wie vor steht Ihnen die Rechtsberatung des Bundes zur Verfügung. Allerdings ist es von hier aus nicht möglich, den Überblick über den jeweiligen Wasserstand in allen Bundesländern zu bewahren. Deshalb ist mit den **Landesarbeitsgemeinschaften** abgestimmt, dass Fragen bezüglich der Notbetreuung zunächst dorthin gerichtet werden können.

Ansprechpartner in den **regionalen Arbeitsgemeinschaften** sind die jeweiligen Landesvertreter*innen im AK Schulrecht und Bildungspolitik, bzw. für Thüringen Frau Fabry:

Rheinland-Pfalz: Frau Ewen

Saarland: Frau Sieger

Sachsen: Herr Wolf

Sachsen-Anhalt: Dr. Vogel

Thüringen: Frau Fabry

Mit besten Grüßen,

16. März 2020

RA Martin Malcherek , Justiziar